

SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Hassenpflug, Frank • ☎ 0561 9359-108 • Fax 0561 935936-0108

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 8 Abs. 2 ALG i. V. m. § 11 SGB VI
Verlängerung des Zeitraumes nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI um Anrechnungszeiten wegen Bezug von Arbeitslosengeld II

Rdschr. V Nr. 003/2011 vom 11.01.2011

Rundschreiben L

Nr. 075/2011

vom 08.06.2011

2.15.50, 2.10.16

An die landwirtschaftlichen Alterskassen

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können die LAKen nur erbringen, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (§ 7 Abs. 2 ALG, § 1 Abs. 2 AR). Für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gilt § 11 SGB VI entsprechend (§ 8 Abs. 2 ALG). Nach § 11 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB VI haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die

1. bei Antragstellung die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
2. bei Antragstellung eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen oder
3. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt haben oder
4. innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
5. vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 ALG ist hierbei gemäß § 8 Abs. 2 Halbsatz 2 ALG nicht anzuwenden.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG 2011) vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1855, vgl. Bezugsrundschreiben) wurde mit § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB VI folgende Ergänzung vorgenommen:

„Der Zeitraum von zwei Jahren nach Nummer 1 verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II.“

Durch die Rechtsänderung wird sichergestellt, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II, für die seit dem 01.01.2011 keine Pflichtbeiträge mehr gezahlt werden (vgl. entsprechende Änderungen in § 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI und § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), bereits erworbene versicherungsrechtliche Zugangsvoraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch weiterhin erfüllen können.

Versicherte i. S. d. § 11 SGB VI sind grundsätzlich sowohl die nach § 1 ALG und dem Übergangsrecht Pflichtversicherten (Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige) als auch die freiwillig Versicherten nach §§ 4 und 5 ALG. Für die Beurteilung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen kommt es auf den Zeitpunkt der Antragstellung an.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AR) sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zu medizinischen Rehabilitation u. a. erfüllt, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt sind.

Der Zweijahreszeitraum endet am Tag vor der Antragstellung (§ 26 SGB X) und beginnt i. d. R. mit dem Datum der Antragstellung zwei Jahre zurück. Zu berücksichtigen sind nur Pflichtbeitragszeiten in der AdL. Pflichtbeiträge sind Beiträge aufgrund einer Versicherungspflicht als Landwirt, mitarbeitender Familienangehöriger oder als Weiterversicherter. Regelungen, nach denen Beiträge als gezahlt gelten (§ 92 ALG, § 14 Abs. 2 FELEG), sind zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB VI). Für den Nachweis der sechs Kalendermonate Pflichtbeiträge zählt der in den Monat der Antragstellung fallende Pflichtbeitrag mit.

Seit dem 01.01.2011 verlängert sich der Zweijahreszeitraum wie oben dargestellt um Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Die Verlängerung ist immer dann zu prüfen, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung nicht bereits sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt sind. Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass innerhalb des festgelegten Zwei-Jahres-Zeitraumes Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II liegen. Der Zwei-Jahres-Zeitraum ist dann um die Dauer der Anrechnungszeit zu verlängern. Der Verlängerungszeitraum ist dabei taggenau zu ermitteln.

Beispiel:

Antragstellung am	18.01.2013
MiFa vom	01.09.2010 bis 14.03.2011
Anrechnungszeit Arbeitslosengeld II vom	15.03.2011 bis 16.06.2011
Lücke vom	17.06.2011 bis 31.12.2012
MiFa vom	01.01.2013 bis laufend

Lösung:

Zwei-Jahres-Zeitraum ohne Verlängerung vom 18.01.2011 bis 17.01.2013

In diesem Zeitraum sind vier Pflichtbeiträge enthalten (Jan. 2011, Feb. 2011, März 2011 und Jan. 2013), d. h. die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sind zunächst nicht erfüllt. Die im Zwei-Jahres-Zeitraum vorhandene Anrechnungszeit wegen Arbeitslosengeld II ist als Streckungstatbestand zu werten und verlängert den Zwei-Jahres-Zeitraum entsprechend. Die Anrechnungszeit dauert 94 Tage (3/2011 = 17 Tage, 4/2011 = 30 Tage, 5/2011 = 31 Tage, 6/2011 = 16 Tage). Der um 94 Tage verlängerte Zwei-Jahres-Zeitraum verläuft somit vom 16.10.2010 bis 17.01.2013. In dem verlängerten Zeitraum sind sieben Pflichtbeiträge vorhanden (vier wie oben festgestellt zuzüglich drei Pflichtbeiträge für Oktober bis Dezember 2010). Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI sind somit erfüllt.

Aufgrund der durch das HBeglG seit 01.01.2011 eingetretenen Rechtsänderung ist § 3 Abs. 1 Allgemeine Richtlinien zu ergänzen. Bei dieser Gelegenheit wird redaktionell der in § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB VI enthaltene Hinweis auf die Anwendbarkeit von § 55 Abs. 2 SGB VI mit aufgenommen. Zur Ergänzung haben wir folgende Formulierung vorgesehen:

„... § 17 Abs. 1 Satz 2 ALG ist hierbei nicht anzuwenden. § 55 Abs. 2 SGB VI ist entsprechend anzuwenden. Der Zeitraum von zwei Jahren nach Nummer 3 verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II.“

Die Änderung der Allgemeinen Richtlinien haben wir vorgemerkt. Unabhängig davon ist die Rechtsänderung ab sofort zu beachten.

Nach Änderung der Allgemeinen Richtlinien wird das vorstehende Beispiel ergänzend in die Auslegungsfragen aufgenommen.

Im Auftrag

gez.
Zindel